

Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 (1), (2), (3), (4), (5), (6)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 21-24 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) t. und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth- Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 24.09.2019 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth beschlossen:

§ 1 (4)

Leistungen der Stadt Hürth

(1) Die Leistungen der Stadt Hürth umfassen die Ermittlung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes an eine anerkannte Kindertagespflegeperson sowie die weitere Begleitung der Kindertagespflegepersonen.

(2) Sofern Kindertagespflege vom Jugendamt vermittelt oder anerkannt wird und die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind, erhalten die Kindertagespflegepersonen eine angemessene Geldleistung, die Erziehungsberechtigten werden zur Zahlung eines Beitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege herangezogen.

§ 2 (1), (4)

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

(1) Für Kinder im Alter bis 1 Jahr, die zumindest mit einem Erziehungsberechtigten zusammenleben, der im Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, kann Kindertagespflege auf Antrag gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person oder Personen

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nachweislich arbeitssuchend sind,

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gemäß der Vorschriften des SGB II teilnehmen und

(2) Für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren, die zumindest mit einem Erziehungsberechtigten zusammenleben, der im Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, wird Kindertagespflege auf Antrag gewährt, um dem Anspruch auf frühkindliche Förderung zu entsprechen. Dieser Anspruch kann auch durch einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden.

(3) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Es kann immer nur ein Betreuungsverhältnis je Kind zu einer Kindertagespflegeperson gefördert werden.

(5) Vollendet ein Kind in einem bestehenden, geförderten Betreuungsverhältnis das dritte Lebensjahr in der Zeit von Januar bis Juli des Jahres, so gilt der Anspruch auf Förderung auch nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes hinaus übergangsweise bis zum 31.07. desselben Jahres weiter, sofern alle anderen Voraussetzungen ebenfalls weiter erfüllt sind. Die Elternbeiträge richten sich weiterhin nach den Bestimmungen in § 9.

§ 3 (4)

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege ist gemäß § 43 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erlaubnispflichtig.

(2) Bei Verstoß gegen die Satzung oder geltendes Recht kann die Pflegeerlaubnis entzogen werden.

§ 4 (4), (5), (6)

Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegestelle

(1) Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt ist die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson sowie das Vorliegen der räumlichen Voraussetzungen der Kindertagespflegestelle. Die Eignung wird in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 43 SGB VIII i.V.m. § 21 KiBiz definiert. Die Eignung und die Erfüllung der Voraussetzungen werden vom Jugendamt durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.

(2) Persönliche Voraussetzungen: – insbesondere –

- die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und positive Wertschätzung entgegen
- sie hat Erfahrung im Umgang mit Kindern
- sie gewährleistet eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung
- sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten
- sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
- sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Im Sinne der Erfüllung der frühkindlichen Bildung müssen die dafür benötigten deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift vorhanden sein.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.

(3) Fachliche Voraussetzungen: – insbesondere –

- die Kindertagespflegeperson hat eine pädagogische Ausbildung oder an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson in einem (zurzeit) 160 Stunden umfassenden Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts absolviert und kann ein Zertifikat hierüber vorlegen
- sie nimmt an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit einem Umfang von mindestens 5 Zeitstunden jährlich teil
- sie ist offen für Informations- und Beratungsgespräche und lässt Hausbesuche zu
- sie legt eine Gesundheitsbescheinigung des Hausarztes für sich und alle im Haushalt lebenden Personen vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind
- sie legt für sich und alle übrigen jugendlichen und volljährigen Haushaltsmit-glieder ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ohne jegliche Einträge vor.
- sie weist einen aktuellen Grundkurs in Erster Hilfe am Kind (Kleinkind / Säuglingsnotfälle) nach. Ein Nachweis über die Auffrischung ist alle zwei Jahre unaufgefordert vorzulegen.

(4) Geeignete und kindgerechte Räumlichkeiten setzen insbesondere Folgendes voraus:

- die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe
- einwandfreie hygienische Verhältnisse der Räumlichkeiten
- die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist dem Alter der zu betreuenden Kinder entsprechend kindgerecht
- gut ausgestatteter Wickelplatz
- es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen
- alle Sicherheitsaspekte werden beachtet
- der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale kindgerecht gestaltet.

§ 5 (1), (4)

Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

(1) Das Jugendamt vermittelt und fördert Kindertagespflegeverhältnisse ab einem Bedarf von mindestens 15 Stunden pro Woche und einer Dauer von mindestens 3 Monaten (Mindestbetreuungszeit).

(2) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten (Höchstbetreuungszeit).

(3) Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf des Kindes unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Für Kinder die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Regelungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 a) - c) SGB VIII hinsichtlich der Nachweispflicht des Betreuungsbedarfes. Die Betreuungszeit wird aufgrund des nachgewiesenen Betreuungsbedarfes durch das Jugendamt festgestellt und gefördert.

Für Kinder ab einem Jahr gilt: für einen Bedarf zwischen 15 und 25 Wochenstunden ist kein Nachweis erforderlich. Darüber hinausgehender Bedarf, z.B. aufgrund der Berufstätigkeit beider Eltern, ist nachzuweisen. Ausnahmen von der Mindest- und Höchstbetreuungszeit pro Woche können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Der kindbezogene Bedarf ist vor dem Hintergrund des Kindeswohls zu prüfen.

Maßgeblich für den geförderten Stundenumfang ist der zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres durch die Eltern beantragte Stundenumfang für Betreuung des

Kindes. Änderungen im laufenden Kindergartenjahr sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe unter Prüfung des Einzelfalles möglich.

(4) Bei Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt. Diese Eingewöhnungszeit zählt bereits als Kindertagespflege und ist förderfähig. Erfolgt die Eingewöhnungszeit vor Beginn des 2. Lebensjahres, so ist diese auf 25 Stunden Betreuungszeit je Woche und im Gesamten auf einen Monat begrenzt.

(5) Ein Wechsel der Kindertagespflegeperson ist zum Wohle des Kindes nur bei einem wichtigen Grund und nach Absprache mit dem Jugendamt möglich.

§ 6 (4)

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks der Stadt die Betreuung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung gestellt werden. Tagespflege kann frühestens ab dem Monatsanfang des Antragsmonats gewährt werden.

Bei der Geltendmachung eines Rechtsanspruchs auf Betreuung ist dem Jugendamt ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten einzuräumen, diesen zu realisieren.

(2) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist auch eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Sofern kein wichtiger Grund für eine Abweichung vorliegt, wird die Kindertagespflege bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) bewilligt.

Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses mit der Folge des Wegfalls der Förderansprüche für die Betreuungsleistungen ist grds. nicht vor dem 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres möglich, es sei denn, der Betreuungsvertrag sieht eine entsprechende Ausnahmeregelung vor.

Der Bescheid enthält ebenfalls die Kindertagespflegestelle sowie den Umfang der Betreuung.

(4) Mindestens 4 Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums, ist die Fortführung der Kindertagespflege zu beantragen.

§ 7 (4), (5), (6)

Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 60-62 und 65 SGB I).

Mitzuteilen sind insbesondere:

- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- eine Beendigung oder ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses, bzw. der Bildungsmaßnahme,
- den Ausfall der Tagespflegeperson ab dem 1. Tag,
- ein Wohnungswechsel,
- eine Veränderung in den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.
- Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses/ Kündigung des Betreuungsvertrages
- die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, die Urlaubsplanung für das Kalenderjahr bis spätestens 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres in schriftlicher Form anzuzeigen
- die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, die in § 8 Abs. 5 definierten Abwesenheitstage unverzüglich mitzuteilen

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitwirkung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

§ 8 (1), (2), (4), (5), (6)

Kindertagespflegeentgelt

(1) Für die Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung sowie

- a) hälftige Versicherungsbeiträge für den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung,
- b) hälftige Versicherungsbeiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung und

c) volle Erstattung der Versicherungsbeiträge für eine angemessene Unfallversicherung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 6.

Grundlage für die Berechnung sind die Einkünfte aus öffentlich geförderter Kindertagespflege.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden zzgl. je zu betreuendem Kind eine Stunde wöchentlich pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 5,00 € pro Stunde und erhöht sich beginnend ab dem 01.08.2018 jährlich um pauschal 1,5%. Mit diesem Entgelt sind sowohl die Sachkosten wie (Strom, Heizung etc.) (1,50 €) (Stand 01.08.2017) als auch die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistung (3,50 €) (Stand 01.08.2017) abgedeckt. Weitere Kostenbeiträge (Zuzahlungen) der Eltern an die Tagespflegeperson sind gem. § 23 KiBiz NRW in der aktuellen Fassung ausgeschlossen.

Sollten gleichwohl weitere Zuzahlungen vereinbart werden, erlischt der Anspruch auf öffentliche Förderung.

Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten zulassen.

Das Verpflegungsentgelt darf einen Betrag von 5,00 € pro Betreuungstag, insgesamt aber 100,00 € pro Monat nicht übersteigen*

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich pauschal (4,33 Wochen je Monat) in Höhe des bewilligten Stundenumfangs zum Monatsende.

Urlaubstage der Tagespflegeperson werden nicht in Abzug gebracht, soweit der Zeitraum von 20 Betreuungstagen bei 5 Betreuungstagen pro Woche im Jahr nicht überschritten wird. Die Anzahl der Urlaubstage richtet sich grds. nach der Anzahl der Betreuungstage je Woche. Krankheitstage der Tagespflegeperson werden nicht in Abzug gebracht, solange sie 5 Betreuungstage im Jahr nicht überschreiten.

Krankheitstage des Kindes werden grundsätzlich nicht in Abzug gebracht*
Anzeigepflicht besteht jeweils seitens der Tagespflegeperson.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, so erfolgt die Förderung anteilig (Betreuungstage geteilt durch 30 Monatstage mal Monatspauschale). Das Gleiche gilt für Abzug wegen Krankheit oder Urlaub.

Bei längerem Ausfall der Tagespflegeperson (ab 5 Betreuungstagen) haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzbetreuung durch das Jugendamt. Diese kann bei einer anderen Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden.

Die Förderung der Betreuungsleistung entspricht im Vertretungsfalle der o.g. anteiligen Förderung im Laufe eines Monats.

Zur Gewährleistung von Vertretungsplätzen in der Kindertagespflege erhalten Tagespflegepersonen eine Grundpauschale in Höhe von 3,00 € pro Stunde zur Freihaltung eines Betreuungsplatzes mit einem Umfang von wöchentlich 35 Betreuungsstunden (Bereithaltepauschale). Die Zahlung einer Bereithaltepauschale und die Regelungen der Vertretungsleistung wird vertraglich zwischen der Tagespflegeperson und dem Jugendamt im Einzelfall vereinbart. Bei Eintritt des Vertretungsfalles wird die Zahlung der Bereithaltepauschale eingestellt und durch die Kindertagespflegepauschale des § 8 Abs. 2 dieser Satzung ersetzt. Der Umfang ergibt sich aus dem Förderanspruch, der den Eltern im Einzelfall durch das Jugendamt zuerkannt wurde.

(3) Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII festgestellt wurde, wird der 2-fache Stundensatz der laufenden Geldleistung, der der Kindertagespflegeperson nach Absatz 2 zusteht, gezahlt, sofern die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind reduziert sich die in der Pflegeerlaubnis genannte Kinderzahl um jeweils 1 Kind.

(4) Mit der erstmaligen Vermittlung eines Hürther Pflegekindes oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis werden der Kindertagespflegeperson die Kosten für einen nachgewiesenen erfolgreich absolvierten Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Hälfte erstattet. Diese Erstattung kann nur einmal und nur bei einem Jugendamt in Anspruch genommen werden. Für die Beantragung gilt die Frist aus Absatz 10 analog.

(5) Gefördert werden 4 Abwesenheitstage der Kindertagespflegeperson im Kalenderjahr. Ein Abwesenheitstag ist für die Teilnahme an Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen, drei weitere Abwesenheitstage als pädagogische Arbeitstage zu nutzen. Die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, die Abwesenheitstage und deren Grund unverzüglich beim Jugendamt der Stadt Hürth anzuzeigen. Nach Ende des Kalenderjahres ist dem Jugendamt ein Tätigkeitsbericht über die Nutzung der Abwesenheitstage vorzulegen. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist durch Vorlage der jeweiligen Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

(6) Die Kindertagespflegeperson hat für die Zeiten, in denen sie mindestens für ein Kind durch die Stadt Hürth Geldleistungen erhält, Anspruch auf Erstattung der Versicherungsbeiträge lt. den u.a. Vorschriften. Erhält eine Kindertagespflegeperson von weiteren Jugendhilfeträgern Zuschüsse, so soll die Summe der Erstattungen nicht mehr als 50% bei Sozial- und Altersvorsorgebeiträgen, sowie 100 % bei der Unfallversicherung betragen.

(7) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der angemessenen Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben. In jedem Fall angemessen ist die freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Private Versicherungen werden nur im Einzelfall anerkannt.

(8) Es werden 50% der nachgewiesenen Aufwendungen einer Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung übernommen. Als angemessen anerkannt wird mindestens der jeweils gültige Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie höchstens die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung (4,33) mit dem jeweils gültigen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(9) Für die Monate, in denen eine Kindertagespflegeperson laufende Geldleistungen erhält, werden nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet (100%)

(10) Die unter den Absätzen 4 und 6 bis 9 genannten Leistungen sind spätestens bis zum 31.07. des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres geltend zu machen, ansonsten verfällt der Anspruch.

§ 9 (3), (4), (5) Elternbeitrag

(1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen gilt, soweit diese Kindertagespflege-Satzung keine andere Regelung trifft, die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Beiträge richten sich nach der Beitragstabelle zu dieser Satzung. Elternbeiträge entstehen immer für den vollen Monat, auch wenn die Kindertagespflegeförderung in einem Monat nur anteilig in Anspruch genommen wird.

Die Beitragspflicht wird durch Urlaub oder Krankheit nicht berührt. Der Elternbeitrag ist abhängig von der geförderten Betreuungszeit und wird in Stufen (bis zu 25 h, bis zu 35 h und bis zu 45 h) unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit erhoben.

(2) Die in der Tabelle der als Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 v.H. für das jeweilige Kindergartenjahr, letztmalig zum 01.08.2021.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

-
- (1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.11.2014
 - (2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.10.2015
 - (3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.07.2016
 - (4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 25.07.2018
 - (5) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 27.09.2019
 - (6) geändert durch 6. Änderungssatzung vom 23.06.2020

Anlage 1 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth
 (Elternbeitragstabelle) *Stand 01.07.2016*

Einkommensstufe in €	Betreuungsumfang		
	bis 25 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 45 Stunden pro Woche
1 bis 18.000,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 24.500,00	45,50 €	56,00 €	72,00 €
3 bis 36.750,00	99,50 €	124,50 €	159,00 €
4 bis 49.000,00	148,00 €	184,00 €	236,00 €
5 bis 61.250,00	197,00 €	245,50 €	316,00 €
6 bis 73.500,00	225,50 €	280,50 €	360,00 €
7 bis 85.750,00	251,00 €	313,00 €	401,00 €
8 bis 98.000,00	277,50 €	348,00 €	445,00 €
9 über 98.000,00	305,00 €	381,00 €	489,00 €